

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Änderungsantrag zu Drucksache 00955/2011

Datum: 25. Oktober 2011

Antragsteller: Fraktion **Unabhängige
Bürger**

Bearbeiter:

Telefon: 0385 / 545 29 66

Öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Änderung folgender Verwaltungsvorlagen:

1. **Public Corporate Governance Codex , Teil 2, der Landeshauptstadt Schwerin**
2. **Handlungsgrundsätze zum Sponsoring für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin**

Beschlussvorschlag

I. Der Codex - Teil 2 - wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 7 – Aufsichtsrat – wird folgende neue Regelung aufgenommen:
„Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht werden, wer zu dem Unternehmen in einer geschäftlichen Beziehung steht. Dasselbe gilt, wenn nahe Angehörige, insbesondere Ehe- oder Lebenspartner/ -innen, Geschwister oder Kinder des potentiellen Mitglieds, in einer solchen Beziehung zu dem Unternehmen stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft keine geschäftlichen Beziehungen zu dem Unternehmen aufnehmen. Ausnahmen gelten nur für Vertragsbeziehungen, wie sie jeder Bürger üblicherweise mit dem Unternehmen begründen kann, z. B. Lieferverträge für Energie oder Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverträge.“

2. Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„Eilentscheidung: Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub dulden, handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.“

Neue Fassung:

„Eilentscheidung: Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung dulden, handelt die Geschäftsführung ge-

gebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

3. Unter Nr. 8.5 wird folgende neue Regelung aufgenommen:

„Für die Durchführung der Dienstreisen gelten die Regelungen des Landesreisekostenrechts sinngemäß. Die Mitnahme von Dritten, insbesondere Familienangehörige oder Lebenspartner/-innen, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.“

II. Anlage 2 zum Codex Teil 2 „Handlungsgrundsätze zum Sponsoring für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin“ wird wie folgt geändert:

4. Nr. 3.2 werden folgende Ausführungen vorangestellt:

„Sponsoring darf grundsätzlich nicht von Unternehmen geleistet werden, für die ein Verlustausgleich durch die Landeshauptstadt erfolgt oder die Betriebskostenzuschüsse erhalten. Sponsoring soll ferner nicht von Unternehmen erfolgen, die im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich keine Gewinne erwirtschaften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die betreffenden Unternehmen aus Gebühren finanzieren.

Sponsoring darf in der Regel nicht erfolgen, wenn leitende Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder deren Angehörige oder deren Lebenspartner/-innen bei dem Gesponserten hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt sind oder zu dem Gesponserten in einer geschäftlichen Beziehung stehen. Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, den Aufsichtsrat von sich aus auf derartige Konstellationen hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.“

5.

In Nr. 3.2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

Bisherige Fassung:

Sponsoringverträge bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

Neue Fassung:

„Sponsoring bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung. Sponsoringverträge, die einen Betrag von 5.000 € (brutto) übersteigen oder eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge, die für weniger als ein Jahr geschlossen werden, wenn bei einem Folgevertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr erreicht wird.“

Begründung

zu 1.:

Aufsichtsräte dienen der Kontrolle und Beratung der Unternehmen. Von daher ist es unabdingbar, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Aufgabe unparteiisch und frei von eigenen Interessen verfolgen. Aus diesem Grund ist es wesentlich, dass sie und ihnen nahe stehende Personen keine geschäftlichen Beziehungen zu dem Unternehmen unterhalten, da dies die Unparteilichkeit beeinflussen könnte. Dies gilt nicht zuletzt, wenn sie während der Zeit ihrer Mitgliedschaft geschäftliche Beziehungen zu dem Unternehmen aufnehmen, z.B. indem sie Aufträge des Unternehmens erhalten. Nicht zuletzt dient diese Regelung auch den Interessen der Mitglieder des Aufsichtsrates, da sie es verhindern, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck der Interessenverquickung oder gar der "Vetterleswirtschaft" entstehen könnte.

zu 2.:

In der geplanten Fassung besteht die Gefahr, insbesondere wenn ordentliche Aufsichtsratsitzungen vergleichsweise selten erfolgen, dass der Aufsichtsrat erst so spät über solche Eilentscheidungen unterrichtet wird, dass ein ggf. notwendiges Eingreifen wegen der zwischenzeitlich geschaffenen Tatsachen nicht mehr möglich ist. Insofern zielt der Änderungsantrag zum einen darauf ab, auf die Möglichkeit und Notwendigkeit außerordentlicher Aufsichtsratsitzungen hinzuweisen. Zum anderen sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats bei solchen Entscheidungen, die so wesentlich sind, dass sie der Zustimmung des Aufsichtsrats(vorsitzenden) bedürfen, unverzüglich informiert werden.

zu 3.:

Es handelt sich bei den betroffenen Unternehmen um solche, die der öffentlichen Hand zuzuordnen sind. Es kann daher von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dieser Unternehmen erwartet werden, dass sie sich den gleichen Regelungen bei Dienstreisen unterwerfen wie die Bediensteten der Landeshauptstadt. Die Regelung dient der Durchsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die für die gesamte öffentliche Hand, unabhängig von der Rechtsform, gelten.

zu 4.:

Sponsoring soll nur von Unternehmen geleistet werden, die sich dies finanziell auch leisten können. Es scheidet daher per se aus, dass Unternehmen Sponsoring betreiben, die keine Gewinne im betreffenden Geschäftsjahr erwirtschaften oder gar Betriebskostenzuschüsse oder einen Verlustausgleich erhalten.

Die gewählte Einschränkung "grundsätzlich" schließt Ausnahmen in begründeten Einzelfällen nicht aus. Dies kann z.B. gelten, wenn das Sponsoring in Form von Dienstleistungen erfolgt, die zwar einen geldwerten Vorteil für den Gesponserten darstellen, aber keine oder nur geringe Ausgaben verursachen (z.B. kostenlose Vorstellungen des Theaters, kostenloses Bewässern eines Sportplatzes, kostenlose Stromlieferung für ein Kinderfest). Über solche Ausnahmen, die sich auf Einzelfälle beschränken müssen, soll der Aufsichtsrat entscheiden.

Der zweite Abschnitt dient - s.o. - der Transparenz der Entscheidungen und verhindert Interessenkollisionen sowie den Anschein von "Vetterleswirtschaft". Ausnahmen können

hierzu im Einzelfall erfolgen, z.B. wenn im konkreten Einzelfall Interessenkollisionen ausgeschlossen werden können oder das Sponsoring nur geringen Umfang hat. Auch hierüber soll der Aufsichtsrat entscheiden.

zu 5.:

Dieser Vorschlag dient der Transparenz von Sponsoringentscheidungen. Er verhindert eigenmächtiges Vorgehen der Geschäftsführungen der Unternehmen, indem er wesentliche Sponsorenleistungen der Entscheidung des Aufsichtsrates überträgt.



Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender